

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Februar 1956

Nummer 9

Datum	Inhalt	Seite
31. 1. 56	Gesetz über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen	95
31. 1. 56	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wodenausweis.	96

Gesetz über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 31. Januar 1956.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

In den Volksschulen und in den Berufsschulen ist der Unterricht unentgeltlich, auch insoweit, als er über den Pflichtunterricht hinaus erteilt oder nach Erfüllung der Schulpflicht besucht wird.

§ 2

(1) Die Schulgeldfreiheit in den öffentlichen weiterführenden Schulen gemäß Artikel 9 und 10 der Landesverfassung wird stufenweise eingeführt.

(2) Die Durchführung der Schulgeldfreiheit beginnt mit dem Schuljahr 1956. Vom Schuljahr 1960 ab wird Schulgeld an öffentlichen Schulen nicht mehr erhoben.

§ 3

Vom 1. April 1956 ab wird kein Schulgeld mehr erhoben

1. an den Gymnasien und den Frauenoberschulen für die drei oberen Klassen,
2. an den Abendgymnasien und an staatlichen Instituten zur Erlangung der Hochschulreife,
3. an den Mittel(Real)schulen für die beiden oberen Klassen,
4. an den Höheren Fachschulen.

§ 4

(1) Die weitere Durchführung der Schulgeldfreiheit in möglichst gleichen Stufen ist jährlich durch Rechtsverordnung des Kultusministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister zu regeln.

(2) Die Rechtsverordnung ist jeweils bis zum 1. Oktober der Jahre 1956 bis 1959 zu erlassen; sie bedarf der Zustimmung des Kulturausschusses.

§ 5

Die Schulgeldfreiheit nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 gilt für alle Schüler ohne Rücksicht auf ihren eigenen Wohnsitz oder den Wohnsitz der Erziehungsberechtigten. Ausländische Schüler werden wie einheimische Schüler behandelt.

§ 6

(1) Zum Ausgleich des sich aus diesem Gesetz ergebenden Schulgeldausfalls erhalten die Schulträger der

nichtstaatlichen öffentlichen Schulen für jeden Schüler, für den Schulgeld nicht mehr erhoben werden darf, bei den höheren Schulen 75 v.H., bei allen übrigen Schulen 80 v.H. des am 1. Januar 1956 geltenden vollen Schulgeldsatzes.

(2) Der Erstattung ist die Zahl der Schüler am 15. Mai des vorausgegangenen Rechnungsjahres zugrunde zu legen.

§ 7

Das Land erstattet den Schulträgern der Ersatzschulen, die Schulgeldfreiheit im Rahmen der §§ 1 bis 5 gewähren, den Ausfall an Schulgeldeinnahmen, der sich unter Zugrundelegung der Schulgeldsätze an den entsprechenden öffentlichen Schulen gemäß § 6 ergibt.

§ 8

Das Gesetz über das Schulgeld an den öffentlichen höheren Schulen (Schulgeldgesetz) vom 18. Juli 1930 (Gesetzsamml. S. 202) in der Fassung der Verordnungen vom 23. Dezember 1931 (Gesetzsamml. S. 293) und vom 18. März 1933 (Gesetzsamml. S. 51) sowie der Gesetze vom 8. Februar 1938 (Gesetzsamml. S. 15), 24. Mai 1939 (Gesetzsamml. S. 59) und 30. März 1942 (Gesetzsamml. S. 14) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Es werden auch solche Kinder mitgezählt, die eine Schule nicht besuchen.

Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre werden nur berücksichtigt, wenn sie

1. sich in der Schul- oder in der Berufsausbildung befinden, oder
2. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehrdienstpflicht über das vollendete 25. Lebensjahr hinaus, so verlängert sich die Altersgrenze im Satz 2 für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus.

§ 9

Soweit noch Schulgeld erhoben wird, gelten die bisherigen Vorschriften in der Fassung dieses Gesetzes.

§ 10

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen. Für

die Wohlfahrtsschulen tritt an die Stelle des Kultusministers der Arbeits- und Sozialminister.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 1956.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Meyers.

Der Finanzminister:
Dr. Flecken.

Der Kultusminister:
Schütz.

— GV. NW. 1956 S. 95.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1956

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)		Passiva	
		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	—	30 741	—	—	—
Postscheckguthaben	—	1	—	—	—
Inlandswechsel	—	646 019	—	—	—
Wertpapiere					
a) am offenen Markt					
gekauft	—	—	—	—	—
b) sonstige	89	89	—	—	—
Ausgleichsforderungen					
a) aus der eigenen Umstellung	645 672	—	—	—	—
b) angekaufte	1 133	646 805	—	—	—
Lombardforderungen gegen					
a) Wechsel	3 201	—	+ 3 149	—	—
b) Ausgleichsforderungen	4 433	—	—	6 692	—
c) sonstige Sicherheiten	1 175	8 309	—	8 281	—
Beteiligung an der BdL.	—	28 000	—	—	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	—	—	—	—
Sonstige Vermögenswerte	—	68 457	—	—	47
		<u>1 428 921</u>		<u>— 395 502</u>	
Grundkapital	—	65 000	—	—	—
Rücklagen und Rückstellungen	—	106 468	—	—	—
Einlagen					
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	1012163	—	—	453 484	—
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	436	—	—	7	—
c) von öffentlichen Verwaltungen	70 812	—	—	35 616	—
d) von alliierten Dienststellen	5 026	—	—	1 867	—
e) von sonstigen inländischen Einlegern	72 585	—	—	15 105	—
f) von ausländischen Einlegern	6 418	1 167 440	—	1 135	—
Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen	—	40 787	—	—	40 787
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	1 900	—	—	3 307
Sonstige Verbindlichkeiten	—	47 326	—	—	716
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	(395 452)	—	—	(+ 153 711)	—
		<u>1 428 921</u>		<u>— 395 502</u>	

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Jan. 1956

Reserve-Soll	182 370	+ 3 002
Reserve-Ist	182 370	— 348

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 31. Januar 1956.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Geiselhart. Fessler. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1956 S. 96.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH Düsseldorf Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.